

## Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums

Beginn	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum
<b>G 8 [Abitur nach 12 Jahren]</b>			
6. Schuljahr	bei <u>Versetzung</u> in die Einführungsphase (10. Klasse) die Note „ <b>ausreichend</b> “	bei <u>Versetzung</u> in die Qualifikationsphase (11. Klasse) die Note „ <b>ausreichend</b> “	in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase (11./12. Klasse) belegt, dabei in den beiden letzten zusammen <b>10</b> , im letzten Schulhalbjahr <b>5 Punkte</b>
Latein als zweite Fremdsprache	oder in einem Schulhalbjahr der Einführungsphase die Note „ <b>ausreichend</b> “	oder in einem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase <b>5 Punkte</b>	oder Latein als Prüfungsfach in Block II mit <b>20 Punkten</b>
7. Schuljahr	in zwei Schulhalbjahren der Einführungsphase jeweils die Note „ <b>ausreichend</b> “	in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen <b>10</b> , dabei im letzten Schulhalbjahr <b>5 Punkte</b>	Latein als Prüfungsfach in Block II mit <b>20 Punkten</b>
Latein als dritte Wahlfremdsprache			
ab Einführungsphase (= 10. Schuljahrgang)	in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt, dabei in den beiden letzten zusammen <b>10</b> , im letzten Schulhalbjahr <b>5 Punkte</b>	Latein als viertes Prüfungsfach in Block II mit <b>20 Punkten</b>	–
	oder Latein als fünftes Prüfungsfach in Block II mit <b>20 Punkten</b>		

Bei Schülern, die die Einführungsphase z. B. aufgrund eines Auslandsaufenthaltes überspringen, ist davon auszugehen, dass das Latinum bzw. das Große Latinum zu den oben dargestellten Bedingungen zuerkannt werden kann, wenn Latein in der Qualifikationsphase weiter belegt wird. Wird Latein jedoch nicht weiter belegt, so ist lediglich der Erwerb des Kleinen Latinums möglich.